



## Spielrechtsbestimmungen

*Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu erschweren wird in diesen Bestimmungen nur die männliche Form verwendet. Damit ist in keiner Weise eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts verbunden.*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. Vertragspartner

Die Spielrechte werden von der Golf Thunersee AG (GTAG) erteilt. Bei derselben handelt es sich um eine Aktiengesellschaft zur Errichtung und zum Unterhalt von Bauten und Anlagen, die dem Golfsport dienen. Die gesamten Golfanlagen und Infrastrukturbauten befinden sich in Thun-Allmendingen. Die GTAG mietet bzw. pachtet das hierfür notwendige Land von den einzelnen Grundeigentümern (v.a. Burgergemeinde Thun). Die GTAG ist nicht identisch mit dem Golf Club Thunersee (GCT), bei welchem Inhaber von Spielrechten der GTAG auf Wunsch die Mitgliedschaft erwerben können (vgl. Ziff. 1.5).

#### 1.2. Gegenstand

Gegenstand der Spielrechte ist die freie Benützung der Einrichtungen und Anlagen der GTAG, zur Ausübung des Golfsports (Garderoben, 9-Loch Course, Pitch&Putt Course, Championship Putting-Course, Driving Range und Golf-Academy, bestehend aus Putting-, Approaching- und Pitching-Green sowie Sandbunker).

In den Spielrechten nicht inbegriffen ist die freie Benützung gewisser Infrastrukturangebote (Parkplätze, Garderobenschränke, Caddieschränke, usw.), für welche separate Entschädigungen erhoben werden können. Das gleiche gilt für das Kursangebot und die Übungsbälle.

#### 1.3. Art und Dauer

Es bestehen permanente und temporäre Spielrechte. Die permanenten Spielrechte sind zeitlich nicht limitiert.

#### 1.4. Beiträge

Die Erteilung eines Spielrechts setzt die Bezahlung eines einmaligen *Baukostenbeitrages* bzw. die Zeichnung von Aktien der GTAG voraus. Die Preise werden vom Verwaltungsrat der GTAG, in Absprache mit dem Vorstand des GCT, jährlich neu festgesetzt.

Zusätzlich ist ein jährlicher *Unterhaltsbeitrag* zu entrichten. Die Höhe desselben wird ebenfalls vom Verwaltungsrat der GTAG, nach Rücksprache mit dem Vorstand des GCT, jährlich neu bestimmt. Die Unterhaltsbeiträge dienen der Finanzierung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten der GTAG für die Bauten und Anlagen. Beim Erwerb neuer Spielrechte ab Mitte Saison wird in der Regel für das laufende Jahr nur noch ein reduzierter Unterhaltsbeitrag erhoben. Alle Beiträge unterliegen der Mehrwertsteuer.

Auf schriftlichen Antrag bis jeweils spätestens 31. Dezember kann das Spielrecht für mindestens ein Kalenderjahr passiviert werden. Diesfalls ist lediglich ein Zehntel des normalen Unterhaltsbeitrages geschuldet. Die Mitgliedschaft im GCT bleibt bestehen, wobei auch hier eine Reduktion des Mitgliederbeitrages erfolgen kann (Kompetenz Vorstand GCT). Passivmitglieder werden der ASG nicht gemeldet und haben auf folgenden Anlagen kein Spielrecht: 9-Loch-Course, Pitch&Putt-Course und Putting-Course.

Bei definitiver Rückgabe des Spielrechts bis 31. Dezember sind für die folgenden Jahre keine weiteren Beiträge mehr zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat der GTAG eine teilweise Rückvergütung des bezahlten Aktiv-Unterhaltsbeitrages gewähren, wenn eine unverschuldete Spielverhinderung während mehreren Monaten nachgewiesen werden kann.

#### 1.5. Golf Club Thunersee

Alle Inhaber von Spielrechten der GTAG können Mitglied des Golf Club Thunersee (GCT) werden, sind dazu aber nicht verpflichtet. Der Beitritt erfolgt durch Einreichung einer Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Club. Die Zugehörigkeit zum GCT ermöglicht die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Golfverband (ASG). Im Übrigen wird auf die Statuten des GCT hingewiesen.

An den Turnieren des GCT sind Nichtmitglieder in der Regel nicht spielberechtigt und haben sich in ihren Spielmöglichkeiten entsprechend einschränken zu lassen.

#### 1.6. Voraussetzungen

Für die Benützung der Anlagen gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen (9-Loch Course: allgemein anerkannte Platzreife, Pitch&Putt Course: lokale Platzerlaubnis, Putting-Course: Vorkenntnisse). Spielrechtsinhaber können die Golfanlagen benützen, sobald sie den entsprechenden Nachweis erbracht haben.

Alle Inhaber von Spielrechten haben die Regeln des Royal & Ancient Golf Club of St.Andrews und der United States Golf Association sowie die Golf-Etikette - ungeachtet einer Mitgliedschaft beim GCT - einzuhalten. **Jeder Golfer haftet persönlich für den von ihm verursachten Schaden.** Es wird daher nachdrücklich empfohlen, den Deckungsumfang der persönlichen Haftpflichtversicherung zu überprüfen.

#### 1.7. Einschränkungen

Die GTAG wird die Öffnungszeiten der Anlagen und der einzelnen Einrichtungen mit Rücksicht auf die Tages- und Jahreszeit festlegen. Sie kann die Bauten und Anlagen aber auch vorübergehend schliessen aus Gründen der Witterung oder aus baulichen, technischen oder anderen Überlegungen, die im Interesse des Golfbetriebes oder der Sicherheit liegen.

Die GTAG ist berechtigt, Golfturniere und andere Veranstaltungen durchzuführen oder durch den GCT durchführen zu lassen und dafür den Spielbetrieb vorübergehend einzuschränken.

Die GTAG haftet zudem nicht für Einschränkungen der Spielmöglichkeiten im Falle höherer Gewalt, innerer Unruhen oder kriegerischer Ereignisse.

## 2. Besondere Bestimmungen

Es wird grundsätzlich zwischen *handelbaren* und *nicht übertragbaren* sowie zwischen *permanenten* und *temporären* Spielrechten unterschieden. Die Spielrechte können von Einzelpersonen (vgl. Ziff. 2.1. und 2.3.) und von Personengruppen (vgl. Ziff. 2.2.) erworben werden. Für die zurzeit gültigen Beiträge ist die aktuelle Preisliste massgebend.

### 2.1. Permanente Personenspielrechte

#### 2.1.1. Nicht übertragbare Einzelspielrechte:

- 2.1.1.1. Persönliches Vollspielrecht (EV)
- 2.1.1.2. Persönliches Midweekspielrecht (EM)
- 2.1.1.3. Persönliches Juniorspielrecht (EJ)
- 2.1.1.4. Persönliches Schülerspielrecht (ES)

#### 2.1.2. Sistierung der Einzelspielrechte

Wenn der jährliche Unterhaltsbeitrag bis zum von der GTAG festgelegten Fälligkeitstermin nicht bezahlt wird, ruht das entsprechende Spielrecht.

Die GTAG ist weiter berechtigt, ein nicht übertragbares Einzelspielrecht vorübergehend zu sistieren, wenn sich der Spielrechtsinhaber trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt einer Regel- oder Etikettenverletzung schuldig gemacht hat, kein anderes taugliches Mittel zur Verfügung steht und noch keine endgültige Aufhebung angezeigt ist (vgl. Ziff. 2.1.3. hiernach). Eine durch den GCT ausgesprochene Sperre hat in der Regel ebenfalls eine analoge Sistierung des Spielrechts zur Folge. Der jährliche Unterhaltsbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

#### 2.1.3. Aufhebung der Einzelspielrechte

Bei fruchtloser Sistierung des Einzelspielrechts, kann die GTAG ein nicht übertragbares Spielrecht endgültig aufheben. In gravierenden Fällen kann eine direkte Aufhebung, ohne vorgängige Sistierung, erfolgen. Ein durch den GCT ausgesprochener Vereinsausschluss kann eine Aufhebung des Spielrechts zur Folge haben. Die ausstehenden Unterhaltsbeiträge bleiben dennoch geschuldet.

Sowohl bei Aufhebung, als auch bei freiwilliger Rückgabe des nicht übertragbaren Spielrechts entstehen keinerlei Ersatzansprüche. Dasselbe gilt beim Tod des Spielrechtsinhabers. Insbesondere haben weder der Spielrechtsinhaber, noch dessen Rechtsnachfolger ein Recht auf Rückerstattung von Unterhalts- und Baukostenbeiträgen. In Härtefällen, über deren Vorliegen die GTAG - auf schriftliches Gesuch hin - nach freiem Ermessen befindet, kann ausnahmsweise eine anteilmässige Rückerstattung des Baukostenbeitrages erfolgen.

#### 2.1.4. Handelbare Aktienspielrechte

- 2.1.4.1. Persönliches Aktien-Vollspielrecht (AV)
- 2.1.4.2. Persönliches Aktien-Midweekspielrecht (AM)
- 2.1.4.3. Persönliches Aktien-Juniorspielrecht (AJ)

#### 2.1.5. Suspendierung der Aktienspielrechte

Wenn der jährliche Unterhaltsbeitrag bis zum von der GTAG festgelegten Fälligkeitstermin nicht bezahlt wird, ruht das entsprechende Spielrecht.

Die GTAG ist weiter berechtigt, ein Aktienspielrecht vorübergehend oder endgültig aufzuheben, wenn sich der Spielrechtsinhaber trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt einer Regel- oder Etikettenverletzung

schuldig gemacht hat und kein anderes taugliches Mittel zur Verfügung steht. Die Aktien verbleiben in diesem Fall beim Spielrechtsinhaber.

Eine durch den GCT ausgesprochene Sperre hat in der Regel ebenfalls eine analoge Sistierung oder Aufhebung des Spielrechts zur Folge. Der jährliche Unterhaltsbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

### 2.1.6. Übertragung der Aktienspielrechte

Ein Aktienspielrecht kann jederzeit auf eine andere natürliche Person definitiv übertragen werden. Zusätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit, das Spielrecht vorübergehend, jedoch für eine Dauer von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten, auf eine andere natürliche Person zu übertragen. Eine Rückübertragung auf den Veräußerer vor Ablauf von zwölf Monaten ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Übertragung ist kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung durch die GTAG (vgl. aktuelles Tarifblatt).

## 2.2. Permanente Gruppenspielrechte

2.2.1.1. Handelbares Kollektiv-Vollspielrecht (KV)

2.2.1.2. Handelbares Hotel-Vollspielrecht (HV)

2.2.1.3. Handelbares Firmen-Vollspielrecht (FV)

### 2.2.2. Suspendierung der Gruppenspielrechte

Soweit der jährliche Unterhaltsbeitrag für Zusatzpersonen bis zum von der GTAG festgelegten Fälligkeitstermin nicht bezahlt wird, ruht das entsprechende Spielrecht.

Die GTAG ist weiter berechtigt, ein Gruppenspielrecht vorübergehend oder endgültig aufzuheben, wenn sich der Spielrechtsinhaber oder von ihm benannte Zusatzpersonen trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt einer Regel- oder Etikettenverletzung schuldig gemacht haben und kein anderes taugliches Mittel zur Verfügung steht. Die Aktien verbleiben in diesem Fall beim Spielrechtsinhaber.

Eine durch den GCT ausgesprochene Sperre hat in der Regel ebenfalls eine analoge Sistierung oder Aufhebung des Spielrechts zur Folge. Ein allenfalls für Zusatzpersonen geschuldeter Unterhaltsbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

### 2.2.3. Übertragung der Gruppenspielrechte

Ein Gruppenspielrecht kann jederzeit auf eine andere natürliche oder juristische Person definitiv übertragen werden. Zusätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit, das Spielrecht vorübergehend, jedoch für eine Dauer von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten, auf eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen. Eine Rückübertragung auf den Veräußerer vor Ablauf von zwölf Monaten ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Übertragung ist kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung durch die GTAG (vgl. aktuelles Tarifblatt).

### 2.2.4. Gültigkeit der Gruppenspielrechte

#### 2.2.4.1. Für natürliche Personen

Es können nur Lebenspartner und Familienmitglieder eingeschlossen werden, die mit dem Spielrechtsinhaber in Wohngemeinschaft leben. Verändern sich die Voraussetzungen im Verlaufe des Kalenderjahres, so erlischt das Recht auf Einschluss per Ende Kalenderjahr.

Kinder des Spielrechtsinhabers können auch ohne das Erfordernis der Wohngemeinschaft in das Spielrecht eingeschlossen werden, solange sie noch in Ausbildung sind und das 28. Altersjahr noch nicht beendet haben. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, erlischt der Einschluss per Ende des Kalenderjahres.

#### 2.2.4.2. Für juristische Personen

Es können nur Mitarbeiter und VR-Mitglieder eingeschlossen werden, die mit dem Spielrechtsinhaber in einem nachweisbaren Arbeitsverhältnis stehen. Verändern sich die Voraussetzungen im Verlaufe des Kalenderjahres, so erlischt das Recht auf Einschluss per Ende Kalenderjahr.

### 2.3. Temporäre Einzelspielrechte

#### 2.3.1. Nicht übertragbare Personen-Spielrechte:

##### 2.3.1.1. Jahres-Spielrecht

Es ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig und kann beliebig oft erneuert werden.

##### 2.3.1.2. Options-Spielrecht

Es wird grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und verwandelt sich nach Ablauf dieser Dauer automatisch in ein Einzelspielrecht. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erfolgt keine Rückerstattung bisher bezahlter Beiträge!

##### 2.3.1.3. Zusatz-Spielrecht

Es kann nur von Aktivmitgliedern eines anderen ASG-Clubs erworben werden

2.3.2. Für die Sistierung und Aufhebung der temporären Spielrechte gelten die Bestimmungen nach Massgabe von Ziff. 2.1.2 und 2.1.3. analog.

## 3. Gemeinsame Bestimmungen

### 3.1. Kategorienwechsel

Der Wechsel in eine höhere Kategorie ist jederzeit möglich; ein solcher in eine tiefere Kategorie nur bei schriftlicher Mitteilung bis 31. Dezember des Vorjahres.

Bei einem Wechsel in eine höhere Kategorie ist stets der aktuelle Preis für das gewünschte, neue Spielrecht zu entrichten, wobei bisherige Zahlungen angerechnet werden.

Bei einem Wechsel in eine tiefere Kategorie erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Baukostenbeitrages; hingegen ist fortan nur noch der tiefere Unterhaltsbeitrag geschuldet.

### 3.2. Vermittlungsprovision

Die GTAG vermittelt verkaufswilligen Inhabern von handelbaren Spielrechten auf Anfrage potentielle Käufer. Kommt es dabei zu einem Vertragsabschluss so ist eine Provision von total sieben Prozent des offiziellen Spielrechtstarifs gemäss aktuellem Tarifblatt geschuldet.

### 3.3. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten für alle Inhaber und Berechtigte von Spielrechten der GTAG per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen alle früheren Spielrechtsbestimmungen.

### 3.4. Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der GTAG und dem Spielrechtsinhaber gilt Thun als ausschliesslicher Gerichtsstand. Die GTAG hat indes das Recht, den Spielrechtsinhaber auch an dessen Wohnsitz zu belangen. Es gelangt schweizerisches Recht zur Anwendung.